

Satzung

der

LAGZ Landesarbeitsgemeinschaft
Jugendzahnpflege
Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen
LAGZ Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Rheinland-Pfalz.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den
Namenszusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein fördert im Zusammenwirken von Krankenkassen, Zahnärzten¹ und den für die Zahngesundheitspflege in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen im Rahmen der Gruppenprophylaxe bei Jugendlichen, setzt den gesetzlichen Auftrag nach § 21 SGB V um und ist eine Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V. Der Wirkungskreis der LAGZ umfasst das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Der Zweck des Vereins ist auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Vorsorge die Bildung und Erziehung zur Zahngesundheit und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Organisation und Durchführung der Jugendzahnpflege in Rheinland-Pfalz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) Förderung sowie Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Zahngesundheit, insbesondere in Kindertagesstätten und Schulen nach den Bestimmungen des § 21 SGB V sowie nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz nach § 21 SGB V,
- b) Erarbeitung von Konzepten und Projekten zur Durchführung von Bildung und Erziehung zur Zahngesundheit auf Landes- und regionaler Ebene,
- c) Empfehlungen zur Tätigkeit der Ausschüsse für zahnmedizinische Vorsorge in Rheinland-Pfalz für die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz und für die Bezirks Zahnärztekammern in Rheinland-Pfalz,
- d) Beschaffung und Verteilung der Mittel für einzelne Förderungsprojekte, soweit sie von dem Verein selbst durchgeführt werden,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

e) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, besonders durch Herstellung der Kooperation aller auf dem zahnmedizinischen Gebiet am Gesundheitswesen Beteiligten in Rheinland-Pfalz,

f) Unterstützung der Gesundheitspolitik des Landes Rheinland-Pfalz auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Vorsorge,

g) Wahrnehmung der gemäß der Rahmenvereinbarung zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 SGB V zugewiesenen Aufgaben,

h) die Angebote zur Aus- und Weiterbildung z.B. von Paten- und Schulzahnärzten, Erziehern, Hebammen sowie Lehrkräften,

i) Beratung und Unterstützung der regionalen Arbeitsgemeinschaften, insbesondere durch Programme für Prophylaxemaßnahmen, die auf eine flächendeckende und nachhaltige Prophylaxe zielen.

(3) In Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein mit Untergliederungen in Gestalt der regionalen Arbeitsgemeinschaften arbeiten. Der Vorstand beschreibt Teilaufgaben der Untergliederungen des Gesamtvereins und regelt die Bestellung deren Organe durch Geschäftsordnungen.

(4) Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen wird angestrebt. Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V. (DAJ) sowie der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören als ordentliche Mitglieder an:

- a) die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Mainz,
- b) die Bezirkszahnärztekammer Koblenz, Koblenz,
- c) die Bezirkszahnärztekammer Pfalz, Ludwigshafen,
- d) die Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen, Mainz,
- e) die Bezirkszahnärztekammer Trier, Trier,
- f) die Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Mainz,
- g) die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg,
- h) der BKK Landesverband Mitte, Hannover,
- i) die IKK Südwest, Saarbrücken,
- j) die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel
- k) die Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
- l) der Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz,
- m) der Landkreistag Rheinland-Pfalz

(2) Als fördernde Mitglieder können Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände, Vereinigungen, Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen, welche Mittel für die Förderung der zahnmedizinischen Vorsorge zur Verfügung stellen, aufgenommen werden.

(3) Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, hat in den Organen Sitz und Stimmrecht. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt einen Vertreter, der zu allen Sitzungen der Organe des Vereins eingeladen wird.

(4) Ehrenmitglieder können aus dem Kreis der ordentlichen und fördernden Mitglieder oder andere juristische und natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben. Wird ein ordentliches oder förderndes Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so wird dadurch seine Rechtsstellung als Mitglied nicht berührt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand des Vereins und Bestätigung der Aufnahme erworben. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Vorschlages durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod bei natürlichen sowie Auflösung bei juristischen Personen.

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsgemäßer Zwecke, Aufgaben sowie Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses, das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt nicht aufgrund Namensänderung eines Mitglieds oder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Gesamtvermögen des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck sowie die Vereinsaufgaben zu fördern, die Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung der Zahngesundheit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Weiterhin sind alle Mitglieder verpflichtet, Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Geschäftsordnungen und gegen Beschlüsse des Organs zu vermeiden und die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu beachten.

(2) Die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen sind gemeinsam und einheitlich und ohne missbräuchliche Werbung für einzelne Maßnahmenträger durchzuführen.

(3) Der Grundsatz der Neutralität gilt auch für die verwendeten Sachmittel.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder,
- b) der Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist ein Zahnarzt, der von den ordentlichen Mitgliedern, welche die zahnärztlichen Organisationen vertreten, benannt wird.

Der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern, welche die Krankenkassenverbände vertreten, benannt.

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird von deren Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Beifügung der erforderlichen Beratungsunterlagen zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens sechs ordentliche Mitglieder dies verlangen.

(4) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, der die Tagungsordnung entsprechend ändert oder ergänzt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und Vertreter nach § 4 Abs. 3 zusammengerechnet zu 2/3 anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen neben den abgegebenen Stimmen der Zustimmung aller anwesenden Kostenträger (Krankenkassen, Ministerium, Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz). Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung übertragen werden und damit gilt der Übertragende als anwesender Kostenträger gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2.

(8) Mit beratender Stimme können an der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder sowie die von den regionalen Arbeitsgemeinschaften entsandte Vertreter teilnehmen.

(9) Über die Teilnahme weiterer Gäste entscheiden die Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorsitzenden und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

(11) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung des Vorstandes gemäß § 12,

b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3,

c) Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 2,

- d) Entscheidung beim Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. c,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 21,
- f) Abgabe von Empfehlungen zur Durchführung der zahnmedizinischen Vorsorge in Rheinland-Pfalz an den Vorstand,
- g) Feststellung des Gesamthaushaltsplanes und Empfehlung zur Vergabe der Mittel, welche dem Verein selbst zur Verfügung stehen,
- h) Abnahme der Jahresrechnung gemäß § 17 Abs. 4, die der Vorstand vorlegt und Entlastung des Vorstandes,
- i) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die vom Verein geförderten Maßnahmen zur zahnmedizinischen Vorsorge und deren Ergebnis,
- j) Entgegennahme des Kassenberichtes gemäß § 17 Abs.5,
- k) Beschlussfassung über ergänzende Maßnahmen, die die jeweils gültige Rahmenvereinbarung zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 SGB V vorsieht,
- l) Reisekosten- und Entschädigungsordnung gemäß §20,
- m) Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz des Vorstandsvorsitzenden für die Zeit seiner Amtsdauer,
- n) Verabschiedung einer Ehrenordnung gem. § 4 Abs. 4 Satz 2,
- o) alle weiteren Aufgaben, die keinem Organ oder den regionalen Arbeitsgemeinschaften zugewiesen sind.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einrichten.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je sechs Vertretern der ordentlichen Mitglieder von Seiten der Zahnärzte und der Krankenkassen sowie dem Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz und dem Vertreter des Landkreistages Rheinland-Pfalz. Die regionalen Arbeitsgemeinschaften entsenden zusätzlich zwei Vertreter, wovon je ein Vertreter von Seiten der Zahnärzte und von Seiten der Krankenkassen benannt wird. Eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern ist zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß der Regelung in Abs. 1 alle 5 Jahre entsprechend der Wahlperiode der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz bestellt. Die Bestellung des ersten Gründungsvorstandes erfolgt durch Beschluss der Versammlung der Gründer.

Der Gründungsvorstand hat die Aufgabe, die Bestellung des Vorstandes zum 1.10.2017 vorzubereiten, einen Gesamthaushaltsplan für die Mitgliederversammlung vorzubereiten und bis zur Bestellung des Vorstandes entsprechend der Wahlperiode der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu handeln.

(3) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorsitzende erhält im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung und Auslagenersatz. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand soll den Vorsitzenden aus der Gruppe der Zahnärzte und den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Krankenkassen wählen.

(5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen ist die Einstimmigkeit der anwesenden Kostenträger erforderlich. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung oder sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

(8) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Dasselbe gilt, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.

(9) Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden und von dem vom Vorstand gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

(10) Über die Teilnahme von Gästen an der Vorstandssitzung entscheidet der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

§ 13 Bestellung der Mitglieder der Organe

(1) Die ordentlichen Mitglieder, das Land Rheinland-Pfalz und die regionalen Arbeitsgemeinschaften entsenden ihre Vertreter nach den satzungsgemäßen Vorgaben in die Organe des Vereins.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe richtet sich nach der Amtsdauer der Organe der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

(3) Fördernde Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 haben keinen Sitz und keine Stimme in den Organen des Vereins.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich darüber. Hierzu bedient er sich einer Geschäftsstelle.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Durchführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben

b) die Verwaltung des Vereinsvermögens

c) die Aufstellung des Gesamthaushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung der Jahresrechnung

d) die Einhaltung und Umsetzung der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 SGB V

e) Mitwirkung bei der Aufnahme gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und beim Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. c

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 5 Abs. 2

g) Entscheidung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Satz 3

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse sowie Arbeitskreise einrichten.

§ 15 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung entsprechend den Weisungen des Vorstandes zu führen. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Besondere Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

a) Die administrative und organisatorische Unterstützung der regionalen Arbeitsgemeinschaften,

b) die Beratung der regionalen Arbeitsgemeinschaften in allen Angelegenheiten, die den Zweck, die Ziele und die Aufgaben des Vereins betreffen.

(3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 16 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittelbeschaffung erfolgt nach der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 SGB V.

(2) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins leisten einen Jahresmitgliedsbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es ist auch zulässig, dass sich die fördernden beitragszahlenden Mitglieder in der Höhe des Beitrags über den Jahresmitgliedsbeitrag hinaus selbst einschätzen.

(3) Weitere Mittel können durch Spenden aufgebracht werden.

(4) Jede regionale Arbeitsgemeinschaft stellt einen eigenen Haushalt und Jahresabschluss auf. Jede regionale Arbeitsgemeinschaft hat ihren vom regionalen Vorstand aufgestellten Haushaltsplan spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins an dessen Geschäftsstelle zu übermitteln, so dass er in den Gesamthaushalt des Vereins einfließen kann.

(5) Der Verein fordert, nach Verabschiedung des Gesamthaushaltes von den Krankenkassen den Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen aller Arbeitsgemeinschaften, an den Verein zu zahlen. Der Verein überweist gemäß den regionalen Haushalten die Gelder an die regionalen Arbeitsgemeinschaften. Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich.

(6) Die Umlage erfolgt nach der KM 6-Statistik "Mitglieder und mitversicherte Familienangehörige ohne Rentner (gesetzliche Krankenversicherung: Versicherte)" des Bundesministeriums für Gesundheit zum Stichtag des 1.7. des jeweiligen Geschäftsjahres. Ab dem Geschäftsjahr 2018 erfolgt die Umlage nach KM 6-u 15 Statistik.

§ 17 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Gesamthaushaltsplan auf. Die Mitgliederversammlung des Vereins stellt den Gesamthaushaltsplan fest.
- (2) Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (3) Ist der Gesamthaushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgestellt, kann der Vorstand die Ausgaben leisten, die zur Weiterführung der bestimmenden Aufgaben notwendig ist.
- (4) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung und sorgt für die Überprüfung der Jahresrechnung durch einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ist den Mitgliedern des Vorstandes und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zuzuleiten.

§ 18 Regionale Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Verein gliedert sich in 23 unselbständige regionale Arbeitsgemeinschaften (AGZ). Diese führen die Bezeichnung "LAGZ Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Rheinland-Pfalz e.V." und setzen dieser Bezeichnung den Zusatz "Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (AGZ)" sowie ihre jeweilige Gemeinde-, Stadt- bzw. Landkreisbezeichnung hinzu.
- (2) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften fördern die Vereinsziele auf regionaler Ebene. Sie sind Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit und können kein eigenes Vermögen bilden. Sie können auf eigene Initiative im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes handeln. Sie bilden jeweils regionale Vorstände und regionale Mitgliederversammlungen.
- (3) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften entscheiden in regionalen Mitgliederversammlungen und wählen alle 5 Jahre entsprechend der Wahlperiode der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz einen regionalen Arbeitsgemeinschaftsvorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf. Die Aufstellung einer eigenen Satzung durch regionale Arbeitsgemeinschaften ist ausgeschlossen. Der Vorstand des Vereins erlässt eine Muster-Geschäftsordnung für die regionalen Arbeitsgemeinschaften.

Die Bestellung des ersten regionalen Gründungsvorstandes erfolgt durch Beschluss der Versammlung der Gründer.

Der Gründungsvorstand hat die Aufgabe, die Wahl des regionalen Vorstandes zum 01.10.2017 vorzubereiten, einen Haushaltsplan gemäß § 16 Abs. 4 zu beschließen und bis zur Wahl des regionalen Vorstandes im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu handeln.

(4) Die regionale Arbeitsgemeinschaften und deren Gremien üben ihre Befugnisse im Interesse des Vereins und zum Wohle des satzungsgemäßen Vereinszwecks aus.

(5) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften sind zur Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe von 0 bis 16 Jahren, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie für Maßnahmen zur Erkennung von Zahnerkrankungen errichtet worden.

(6) Einzelheiten über die Aufgaben, Durchführung sowie Organisation ergeben sich aus der Gemeinsamen Erklärung zur Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe in den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz und der Rahmenvereinbarung zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 21 SGB V sowie der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. h.

(7) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften haben alle Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen. Sie haben konstruktiv mit den Organen sowie der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle des Vereins zusammenzuarbeiten.

(8) Die eigenverantwortliche Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften im operativen Geschäft innerhalb des satzungsgemäßen Zwecks bleibt gewährleistet.

Insbesondere können in den regionalen Arbeitsgemeinschaften als Mitglieder mitwirken:

- a) die Krankenkassen, deren Mitglieder in diesem Bereich wohnen.
- b) die Zusammenschlüsse der Zahnärzte auf Kreisebene mit Unterstützung der zuständigen Bezirkszahnärztekammern,
- c) die Kreisverwaltung - Abteilung Gesundheitsamt.

Darüber hinaus können weitere Institutionen und Organisationen als Mitglieder mitwirken, z.B.

- a) die Kindergartenträger,
- b) die Elternvertretungen,
- c) die Gemeinden, die Städte,
- d) die Ärztekammern,
- e) die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
- f) die Private Krankenversicherung

(9) Beschlüsse von regionalen Arbeitsgemeinschaften kann der Vereinsvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder suspendieren. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben jederzeit das Recht, an Sitzungen des Vorstandes der regionalen Arbeitsgemeinschaften und an Sitzungen der Mitgliederversammlung der regionalen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Sie sind von den jeweiligen

Vorständen der regionalen Arbeitsgemeinschaften rechtzeitig über stattfindende Termine zu informieren.

(10) Zur Bestreitung ihrer Aufgaben werden den regionalen Arbeitsgemeinschaften alljährlich Mittel gemäß § 16 Abs. 4 zur Verfügung gestellt.

(11) Die Auflösung von regionalen Arbeitsgemeinschaften kann nur vom Verein selbst verfügt werden.

(12) Mehrere regionale Arbeitsgemeinschaften können im Bedarfsfall und einvernehmlich vom Verein zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen werden. Die Bestimmungen über die regionalen Arbeitsgemeinschaften gelten dann für die zusammengeschlossenen regionalen Arbeitsgemeinschaften sinngemäß. Über den Zusammenschluss oder die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus:

- a) einem Vertreter der zahnärztlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz,
- b) einem Vertreter der Krankenkassenverbände in Rheinland-Pfalz,
- c) einem Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz

Eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern ist zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden jeweils von den ordentlichen Mitgliedern und dem Land Rheinland-Pfalz entsprechend der Wahlperiode der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz bestellt

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Benachrichtigung ihrer Berufung vom Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Das Prüfergebnis wird von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses oder im Verhinderungsfall von einem weiteren Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses als Kassenbericht mit einer eigenen Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgetragen.

(6) Für die Prüfung der Rechnungslegung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr kann der Rechnungsprüfungsausschuss entweder die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer oder der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung beauftragen.

§ 20 Entschädigung für die Tätigkeit im Verein

(1) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen haben die Mitglieder der Organe Anspruch auf Entschädigung, soweit die Tätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört. Die entsendenden Stellen, gegen die sich der Anspruch richtet, tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Vertreter selbst.

(3) Die von den Körperschaften bestellten Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellten Körperschaften geltenden Grundsätzen.

(4) Für den Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz trägt das Land die entstehenden Kosten.

(5) Die Bestimmungen gelten auch für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und für Berater und Mitwirkende, welche der Verein hinzuzieht.

(6) Für Berater und Mitwirkende, welche nicht von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins entsandt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung Art und Umfang einer etwaigen Entschädigung.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Anlage:

Rahmenvereinbarung zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 SGB V, Stand 12. November 2008.

Von der Gründerversammlung beschlossen am 09.11.2016

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Gründungsmitglieder

(Vor- und Zuname, Organisation, Anschrift, eigenhändige Unterschrift)

Ordentliche Gründungsmitglieder	Vertreten durch	Unterschrift
AOK-Rheinland-Pfalz/Saarland-Die Gesundheitskasse Virchowstraße 30 67304 Eisenberg	Alexandra Schanzenbach	
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Rheinland-Pfalz W.-Th.-Römheld-Straße 22 55130 Mainz	Marina Mann	
BKK Landesverband Mitte Hannover		
IKK Südwest Berliner Promenade 1 66111 Saarbrücken	Jan Wilke	
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Weißensteinstr. 70-72 34131 Kassel	Michael Hubold	
Knappschaft Regionaldirektion Saarbrücken St.-Johanner-Straße 46-48 66111 Saarbrücken	Manfred Momber	
Landes Zahnärztekammer LZK Langenbeckstraße 2 55131 Mainz	San.-Rat Dr. Michael Rumpf	
Bezirks Zahnärztekammer Koblenz Bahnhofstraße 32 56068 Koblenz	Godehard Uthoff	
Bezirks Zahnärztekammer Pfalz Brunhildenstr. 1 67059 Ludwigshafen	Dr. Wilfried Woop	
Bezirks Zahnärztekammer Rheinhessen Eppichmauergasse 1 55116 Mainz	Dr. Andrea Habig-Mika	
Bezirks Zahnärztekammer Trier Bahnhofstr. 32 56068 Koblenz	Liane Fischer	
Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) Eppichmauergasse 1 55116 Mainz	San.-Rat Dr. Helmut Stein	
Landkreistag Deutschhausplatz 1 55116 Mainz	Burkhard Müller	